

Die Rechte von Menschenhandel Betroffener in Deutschland stärken!

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und eine extreme Form von Ausbeutung.

In Anlehnung an das sog. Palermo-Protokoll¹ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000 wird unter Menschenhandel die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen verstanden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, durch Nötigung, Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit zum Zweck der Ausbeutung erfolgt. Die Ausbeutung kann unterschiedliche Formen annehmen und sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettlei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen umfassen. Dabei können Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität, jeden Alters und jeder Herkunft von allen Formen von Menschenhandel betroffen sein.

Zum Ausmaß des Menschenhandels in Deutschland sowie dem internationalen Umfang dieser Menschenrechtsverletzung liegen keine verlässlichen Zahlen vor. So variieren die statistischen Angaben verschiedener Behörden, Beratungsstellen sowie internationaler Organisationen, u. a. aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Definitionen von Menschenhandel, sehr stark und sind oftmals nicht vergleichbar.² Das jährlich durch das Bundeskriminalamt veröffentlichte „Bundeslagebild Menschenhandel“ erfasst nur die Betroffenen von Menschenhandel in abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in Deutschland.³ Von Menschenhandel Betroffene können sich jedoch aus vielfältigen Gründen, u.a. aus Angst vor den Täter*innen, gegen eine Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden entscheiden. Zudem werden nicht alle

¹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Die Definition von Menschenhandel im Palermo-Protokoll im Wortlaut: „Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.“

² Während das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) für das Jahr 2016 global von über 24.000 Betroffenen von Menschenhandel spricht, geht die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) für das Jahr 2016 von 40,3 Millionen Betroffenen aus.

Siehe: UNODC (2018): Global Report on Trafficking in Persons 2018, Vienna. Abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/2019/GLOTIP_2018_BOOK_web_small.pdf (zuletzt abgerufen am: 01.09.2019) und ILO (2017): Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage. Geneve. Abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/publication/wcms_575479.pdf (zuletzt abgerufen am: 01.09.2019).

³ Laut dem Bundeslagebild Menschenhandel wurden 2017 insgesamt 327 Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit 489 Betroffenen abgeschlossen. Im selben Jahr wurden 11 Ermittlungsverfahren zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft mit insgesamt 180 Betroffenen abgeschlossen. Zudem wurden insgesamt zwei Verfahren zu Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Betteltätigkeit abgeschlossen. Siehe: Bundeskriminalamt (2018): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2017, Wiesbaden.

von Menschenhandel Betroffenen tatsächlich identifiziert, so dass insgesamt von einem sehr hohen Dunkelfeld auszugehen ist.

Im Paritätischen Wohlfahrtsverband sind über 10.000 Mitgliedsorganisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich unter einem Dach organisiert. Aus Praxisberichten wird deutlich, dass Betroffene von Menschenhandel in den verschiedenen Einrichtungen als Rat- und Unterstützungssuchende sichtbar werden. Einzelne Paritätische Mitgliedsorganisationen sind ferner speziell in der Beratung und Unterstützung Betroffener von Menschenhandel tätig.

Da Menschenhandel oftmals im Zusammenhang von Flucht und Migration stattfindet, hat der Paritätische Gesamtverband das Thema bisher in diesem Kontext aufgegriffen und u. a. Sensibilisierungsmaßnahmen für Berater*innen in der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und der Asylverfahrensberatung durchgeführt. Zudem ist der Paritätische Gesamtverband Mitglied in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

Trotz verschiedener Fortschritte zur Stärkung der Rechte der von Menschenhandel Betroffenen in Deutschland in den vergangenen Jahren, sieht der Paritätische Gesamtverband weiterhin dringenden Handlungsbedarf im Aufenthalts- und Sozialrecht sowie bei der Entschädigung der Betroffenen. Um die Identifizierung und Unterstützung der Betroffenen zu verbessern, bedarf es aus Sicht des Paritätischen zudem weiterer Maßnahmen im Bereich der Sensibilisierung und Fortbildung sowie beim Ausbau und der Finanzierung von Beratungs- und Hilfestrukturen. Schließlich erachtet der Paritätische Gesamtverband die Etablierung einer nationalen Berichterstattung sowie Koordinierungsstelle zum Thema Menschenhandel als notwendig.⁴

Verbesserungen im Aufenthalts- und Sozialrecht sowie bei der Entschädigung der Betroffenen

Die Regelungen im Aufenthalts- und Sozialrecht sowie im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) sind für Betroffene von Menschenhandel nach wie vor unzureichend.

So ist die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Drittstaatsangehörige sowie EU-Bürger*innen, bei denen der Verlust der Freizügigkeit festgestellt wurde, von ihrer Aussage im Strafverfahren abhängig.⁵

⁴ Die Expert*innengruppe GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings), die die Umsetzung des von Deutschland ratifizierten Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel überwacht, hat im zweiten Monitoringverfahren für Deutschland im Juni 2019 zahlreiche Empfehlungen u. a. in den Bereichen Identifizierung, Unterstützung, Entschädigung und Datensammlung ausgesprochen. Siehe: GRETA (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Second Evaluation Round. Strasbourg. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011> (Zuletzt abgerufen am: 02.09.2019). Die in dem vorliegenden Paritätischen Grundsatzpapier aufgeworfenen Handlungsbedarfe decken sich z. T. mit den Forderungen der GRETA Expert*innengruppe.

⁵ Drittstaatsangehörige, die von Menschenhandel betroffen sind, sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG erhalten, wenn sie sich zu einer Aussage im Strafverfahren entscheiden und die Aussage der/des Betroffenen durch die Strafverfolgungsbehörden als bedeutsam angesehen wird. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der/des Betroffenen erfordern (§ 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG).

EU-Bürger*innen, die von Menschenhandel betroffen sind, unterliegen zunächst dem Freizügigkeitsrecht. Verfügen sie jedoch nicht über den Erwerbstätigenstatus oder über ausreichend existenzsichernde Mittel verfällt ihr Recht auf Freizügigkeit. EU-Bürger*innen können in diesen Fällen als Betroffene von Menschenhandel eine Auf-

Betroffene von Menschenhandel können sich jedoch aus vielfältigen Gründen wie Angst, Bedrohung gegen sie oder die Familie im Herkunftsland oder aufgrund des ungewissen Ausgangs des Strafverfahrens gegen eine Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden entscheiden. Als Folge der Entscheidung gegen eine Kooperation sind sie jedoch ausreisepflichtig oder müssen eine andere Möglichkeit des Aufenthalts, z. B. über das Asylverfahren, suchen. Selbst wenn Betroffene sich für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, kommt es in der Praxis oftmals nicht zu Strafverfahren, weil die Täter*innen namentlich nicht ermittelt werden können oder weil die Informationen der Betroffenen als gerichtlich nicht verwertbar eingestuft werden. Ohne die Einleitung eines Strafverfahrens entfallen jedoch auch Zugänge zu bestimmten Betroffenenrechten, wie z. B. die Möglichkeit des Bezugs von SGB II-/SGB XII-Leistungen.⁶ Zudem ist selbst bei einer Beteiligung der Betroffenen am Strafverfahren der Aufenthaltsstatus der Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens ungesichert. Drittstaatsangehörige Betroffene von Menschenhandel, die nach Ende des Strafverfahrens keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder persönlichen Gründen erhalten, oder EU-Bürger*innen, bei denen der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde, sind ausreisepflichtig. Ihnen drohen jedoch nach Rückkehr in ihr Herkunftsland Repressalien von Täter*innen. Ferner besteht die Gefahr, erneut von Menschenhandel betroffen zu werden.

Der Paritätische Gesamtverband fordert für alle ausländischen Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die von ihrer Mitwirkung in Ermittlungs- und Strafverfahren unabhängig ist.⁷

Weitere Probleme sieht der Paritätische Gesamtverband im Rahmen der sog. **Bedenk- und Stabilisierungsfrist** nach § 59 Abs. 7 AufenthG. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Ausländerbehörde bei Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind, eine Aussetzung der Ausreisefrist von mindestens drei Monaten verfügt. Die Ausreisefrist ist als Erholungs- und Bedenkzeit gedacht, in der sich die Betroffenen stabilisieren und eine Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Zum einen ist aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes fragwürdig, ob eine dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungszeit, wie sie in § 59 Abs. 7 AufenthG als Mindestfrist vorgeschrieben ist, ausreicht, um eine umsichtige Entscheidung zur Mitwirkung im Strafverfahren geben zu können. Zum anderen haben Drittstaatsangehörige, die sich noch in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden, nur Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Über das AsylbLG können die Belange von Betroffenen von Menschenhandel jedoch nicht vollständig abgedeckt werden. Ferner stellt sich bei EU-Bürger*innen, die sich

enthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG erhalten, sofern sie sich zu einer Aussage im Strafverfahren entscheiden.

⁶ Betroffene von Menschenhandel mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG haben Anspruch auf SGB II-/ SGB XII- Leistungen.

⁷ In einigen Ländern, wie z. B. in Italien und Griechenland, gibt es bereits die Möglichkeit für Betroffene von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis ohne ihre Beteiligung an einem Ermittlungs- und Strafverfahren zu erhalten. Zur entsprechenden Feststellung der Betroffeneneneigenschaft in Deutschland könnte z. B. ein Gremium/Kommission benannt werden. Siehe: Rabe/ Tanis (2013): Handreichung. Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte, Berlin. Hierbei muss Akteuren, die direkten Kontakt zu (potentiell) von Menschenhandel Betroffenen haben, eine formale Rolle im Identifikationsprozess zu erkannt werden. Darüber hinaus kann ein vom Ermittlungs- und Strafverfahren entkoppelter Aufenthaltsstatus dazu beitragen, dass sich Betroffene von Menschenhandel, in einem für sie aufenthaltsrechtlich gesicherten Raum, stabilisieren können und u. U. eine größere Bereitschaft zeigen, tatsächlich in Ermittlungs- und Strafverfahren mitzuwirken.

in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden, die Klärung der Sicherung ihres Lebensunterhalts als sehr schwierig dar und führt oftmals zu Versorgungslücken bei den Betroffenen.⁸

*Der Paritätische Gesamtverband fordert, die Bedenk- und Stabilisierungszeit nach § 59 Abs. 7 AufenthG auf mindestens sechs Monate auszuweiten, um den Betroffenen tatsächlich ausreichend Zeit zur Stabilisierung und für eine informierte und freie Entscheidung bezüglich der Mitwirkung am Ermittlungs- und Strafverfahren einzuräumen. Ferner fordert der Paritätische Gesamtverband, für alle Betroffenen, die sich in der Bedenk- und Stabilisierungszeit befinden, das Recht auf eine bedarfsgerechte Unterstützung⁹, die eine medizinische und therapeutische Versorgung sowie Fahrt- und qualifizierte Dolmetscher*innenkosten abdecken muss.*

Auch im Bereich der **Entschädigung** von Menschenhandel Betroffener sieht der Paritätische Gesamtverband dringenden Handlungsbedarf. Aufgrund von oftmals langwierigen Verfahren sowie gesetzlichen Ausschlüssen haben es Betroffene von Menschenhandel schwer, ihr Recht auf Entschädigung nach dem aktuellen Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. So sieht dieses derzeit vor, dass Betroffene von Menschenhandel, die keine körperliche Gewalterfahrung erlebt haben, keine Entschädigungsleistungen erhalten können. Auch müssen Betroffene einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben, um leistungsberechtigt zu sein.

Der Paritätische Gesamtverband fordert, dass alle Betroffenen von Menschenhandel unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sowie einer körperlichen Gewalterfahrung Zugang zu Entschädigungsleistungen erhalten.

Sensibilisierung und Fortbildung

Damit Betroffene von Menschenhandel ihre Ansprüche, die sich z. B. aus dem Aufenthaltsrecht ergeben, geltend machen können, müssen sie auch als Betroffene von Menschenhandel identifiziert werden. Selten geben sich von Menschenhandel Betroffene jedoch als solche zu erkennen – aus Schamgefühl, Angst oder weil sie nicht ausreichend über ihre Rechte informiert sind und sich deshalb selbst nicht als Betroffene einer Straftat ansehen. Zudem fehlt es in Beratungs- und Hilfestrukturen, Behörden und anderen Institutionen, die mit Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen können, an Wissen zum Thema Menschenhandel und den Möglichkeiten der Unterstützung der Betroffenen. Selbst wenn Mitarbeitende in einzelnen der o. g. Stellen für das Thema Menschenhandel sensibilisiert sind, besteht kontinuierlicher **Fortbildungsbedarf**.

⁸ Entgegen einer dienstlichen Anweisung der Bundesagentur für Arbeit, die die Ansprüche Betroffener von Menschenhandel regelt, zeigen Rückmeldungen aus der Praxis, dass Jobcenter oder Sozialämter z. T. Bescheinigungen über die Erstattung einer Anzeige oder eine Bescheinigung bzw. einen Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde für die Betroffenen von Menschenhandel verlangen. Ausländerbehörden verweisen z. T. im Umkehrschluss darauf, dass EU-Bürger*innen freizügigkeitsberechtigt sind und somit keine Bescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, woraufhin Jobcenter oder Sozialämter keine Auszahlungen vornehmen. Siehe auch: Bundesagentur für Arbeit (2018): § 7 SGB II Leistungsberechtigte. Stand 04.04.2018. Abrufbar unter: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/FH_7_-_04.04.2018.pdf (zuletzt abgerufen am: 02.09.2019). Andere Praxiserfahrungen sind, dass Auszahlungen erst mit hoher zeitlicher Verzögerung erfolgen, die zu Versorgungslücken bei den Betroffenen führen.

⁹ Unter bedarfsgerechter Unterstützung wird eine Abkehr vom AsylbLG verstanden, dessen Abschaffung der Paritätische Gesamtverband grundsätzlich fordert. Die Versorgung sollte analog SGB II/ SGB XII erfolgen und die medizinische und therapeutische Versorgung sowie Fahrt- und qualifizierte Dolmetscher*innenkosten umfassen.

*Der Paritätische Gesamtverband sieht es als notwendig an, dass Mitarbeiter*innen in Justiz und Polizei, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), in Ausländer-, Sozialleistungs- und sonstigen Behörden, Beratungsstellen oder medizinischen Diensten für das Thema Menschenhandel sensibilisiert und mit dem Wissen ausgestattet werden, das es Ihnen ermöglicht, potentiell von Menschenhandel betroffene Personen zu erkennen und diese an spezialisierte Fachberatungsstellen zu verweisen. Zudem müssen für die o. g. Berufsgruppen kontinuierlich Fortbildungsformate angeboten werden.*

Ausbau und Finanzierung von Beratungs- und Hilfestrukturen sowie bedarfsgerechter Unterbringung

Zur Identifizierung und Unterstützung Betroffener von Menschenhandel ist ferner ein ausreichend ausgestattetes, niedrigschwelliges **Beratungs- und Unterstützungssystem** notwendig. Spezialisierte Fachberatungsstellen zur Unterstützung und Beratung Betroffener von Menschenhandel, davon einige (wenige) in Paritätischer Trägerschaft, existieren zwar in nahezu allen Bundesländern, jedoch nicht flächendeckend und nicht für alle infrage kommenden Zielgruppen. Aufgrund fehlender Ressourcen haben die Beratungsstellen oftmals Schwierigkeiten, den zunehmenden Anfragen und Aufgaben gerecht zu werden. Erschwert wird die Situation der Fachberatungsstellen ferner dadurch, dass die Finanzierung der Träger oftmals nicht langfristig gesichert ist.

Auch im Bereich der **Unterbringung** Betroffener von Menschenhandel bestehen Handlungsbedarfe. So gibt es in Deutschland keine einheitliche Regelung zur Unterbringung der von Menschenhandel Betroffenen. Vielmehr obliegt die Ausgestaltung der Unterbringungsmöglichkeiten den einzelnen Bundesländern und Kommunen, was zu großen Unterschieden in der Praxis führt. Betroffene von Menschenhandel werden aktuell bei fehlenden Alternativen z. B. auch in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen oder Obdachlose untergebracht. Ferner werden Versuche unternommen, weibliche Betroffene in Frauenhäusern unterzubringen. Nicht alle Formen der Unterbringung entsprechen jedoch den Bedarfen Betroffener von Menschenhandel. Aufgrund der oftmals traumatischen Erfahrungen, die die Betroffenen gemacht haben, sowie dem Umstand, dass Menschenhandel z. T. in den Bereich der organisierten Kriminalität fällt, bedarf es einer sicheren und geschützten Unterbringung. Diese muss es den Betroffenen ermöglichen, sich zu stabilisieren, zur Ruhe zu kommen und einen niedrigschwelligen Zugang zum psycho-sozialen Hilfe- und Unterstützungssystem zu erhalten. Insbesondere für minderjährige Betroffene sowie Familien fehlen aktuell spezielle Unterbringungskonzepte.

*Der Paritätische Gesamtverband fordert einen bundesweit flächendeckenden Ausbau von Beratungs- und Hilfestrukturen für Betroffene von allen Formen von Menschenhandel und deren langfristige finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung sollte dabei Fortbildungsmöglichkeiten für Berater*innen beinhalten. Zudem muss eine bedarfsgerechte Unterbringung der Betroffenen sichergestellt werden, die ihnen Schutz, Sicherheit und die Möglichkeit zur Stabilisierung bietet.*

Etablierung einer nationalen Berichterstattungsstelle und Koordinierungsstelle

Um den Kenntnisstand zu Menschenhandel in Deutschland zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Betroffenenrechte und dem Schutz der Betroffenen

leisten zu können, sieht die EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten erforderliche Maßnahmen treffen, um nationale **Berichterstatterstellen oder gleichwertige Mechanismen** zum Thema Menschenhandel einzuführen. Laut der EU-Richtlinie sollen die Berichterstatterstellen Entwicklungen im Bereich Menschenhandel bewerten, Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel messen, statistische Daten in enger Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen sammeln und in regelmäßigen Abständen darüber berichten. Deutschland hat zwar die EU-Richtlinie im Oktober 2016 in nationales Recht umgesetzt, jedoch wurde bislang keine nationale Berichterstatterstelle eingerichtet, die den o. g. rechtlichen Vorgaben entspricht.

Ein koordiniertes und kohärentes Vorgehen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene ist für eine erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel und die Unterstützung der Betroffenen unabdingbar. Obwohl in Deutschland einzelne Elemente zur Koordination des staatlichen Handelns in der Menschenhandelsbekämpfung etabliert sind, z. B. im Rahmen der drei Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu Menschenhandel¹⁰, fehlt bislang eine übergeordnete **Koordinierungsstelle**, so wie sie im Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 vorgesehen ist. Zur Entwicklung einer nationalen Strategie gegen Menschenhandel können ferner Nationale Aktionspläne hilfreich sein. Diese existieren bereits in einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, wie z. B. in Dänemark, den Niederlanden oder Österreich; bislang jedoch noch nicht in Deutschland.

Der Paritätische Gesamtverband fordert die Etablierung einer nationalen Berichterstatterstelle sowie einer nationalen Koordinierungsstelle zu Menschenhandel in Deutschland. Ferner empfiehlt sich aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes die Formulierung eines Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, der alle Formen von Menschenhandel umfasst.

Berlin, 02. Oktober 2019

gez. Harald Löhlein / Marta Bociek
Migration und Internationale Kooperation

Kontakt

Harald Löhlein: almik@paritaet.org

Marta Bociek: pi-info@paritaet.org

¹⁰ Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.